

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 25 (1874)

Heft: 4

Rubrik: Mittheilungen aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mittheilungen aus den Kantonen.

Graubünden. Italien beginnt seit einiger Zeit die Wichtigkeit des Forstwesens einzusehen und Schritte zur Hebung desselben zu thun. Es ist bereits wieder ein neuer Gesetzes-Entwurf dem Parlamente zur Berathung vorgelegt worden. Der Art. 1 besagt, es sollen den Bestimmungen des neuen Gesetzes unterliegen:

Die Gebirgshöhen auf den Alpen und in den Apenninen oberhalb der Region der Kastanien.

Die untern Bergabhänge, die wegen ihrer steilen Lage oder wegen ihrer Bodenbeschaffenheit leicht abgeschwemmt werden.

Die beweglichen Sanddünen.

Die Wälder, die Schutz gewähren gegen Bergabrutische, Lawinen u. dgl.

Die Wälder, welche als nothwendig erkannt werden in sanitärischer Beziehung eines Ortes oder einer Landschaft.

Nach Art. 2 soll in jeder Provinz ein Forstkomitee gebildet werden, bestehend aus dem Präsidenten, einem Forstinspektor, einem vom betr. Minister gewählten Ingenieur und noch aus 2 Mitgliedern, die der Provinzialrath bezeichnet.

Dieses Comitato forestale soll entscheiden, welche Flächen dem Forstgesetze unterworfen sein sollen. Hierbei ist immer ein Rathsmitglied aus der betreffenden Gemeinde beizuziehen.

Nach einer Beilage des Gesetzes-Entwurfes wären im Flußgebiet des Po wieder zu bewalden 209,807 Hektaren Berge und Hügelland (582,796 Juch.)

Es vertheilen sich dieselben wie folgt auf die einzelnen Provinzen Norditaliens:

Novara	47,318 Hektaren.	Uebertrag	151,200 Hektaren.
Turin	43,523 "	Piacenza	16,598 "
Parma	38,125 "	Brescia	10,000 "
Cuneo	22,234 "	Como	3,100 "
		Sondrio	249 "
Uebertrag	151,200 Hektaren.	Total	181,147 Hektaren.

Jetzt liegt das Gesetz dem Senate vor, wird aber wahrscheinlich schon im April an die Deputirtenkammer gelangen. C o a z.